

**Vorlagennummer:** FB 01/0559/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 12.08.2024

## Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

---

**Vorlageart:** Kenntnisnahme  
**Federführende Dienststelle:** FB 01 - Fachbereich Bürger\*innendialog und Verwaltungsleitung  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** Kürzel z.B. DEZ I, FB 01/100

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.09.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

### Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

### Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Pilgram\_2024\_05\_22\_Mängelmelder Schäden auf dem Bücherplatz (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_LINKE\_2024\_06\_11\_Nicht barrierefreie Wahllokale (öffentlich)
- 3 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Lürken\_2024\_06\_13\_Bauaufsichtliche Prüfung Gebäude Wehmeyer (öffentlich)
- 4 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Breuer\_2024\_06\_13\_Anwendung Regelungen zum Bewohnerparken und Ausnahmen für Ärzte im Dienst und bei Hausbesuchen (öffentlich)
- 5 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Lürken2024\_06\_18\_Vorkaufsrechtsnutzung Adalbertstrasse öffentlicher Teil (öffentlich)
- 6 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Plum\_2024\_05\_14\_Städtebauliche Wettbewerbe (öffentlich)
- 7 - Stellungnahme\_Ratsanfrage\_Pilgram\_2024\_08\_14\_Beverstraße\_Turpinstraße (öffentlich)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Pilgram, GRÜNE, vom 22.05.2024 bzgl. Mängelmelder - Schäden auf dem „Bücherplatz“**

**Gegenstand der Ratsanfrage, Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Warum werden Hinweise auf Mängel, die öffentlich genutzt werden, aber privat sind, vom Mängelmelder abgelehnt?
2. Warum wird auch die Bitte abgelehnt, die privaten Eigentümer anzusprechen und um Abhilfe zu bitten?
3. Ist der Stadt Aachen der schlechte Zustand der Fläche bekannt?
4. Ist die Stadt Aachen bisher aktiv geworden, damit sich dieser Zustand ändert?
5. Wird die Stadt Aachen aktiv werden, z.B. durch Ansprache des Eigentümers?
6. Welche Möglichkeiten haben Bürger\*innen, ein Anliegen wie das oben dargestellte weiter zu verfolgen, wenn es vom Mängelmelder mehrfach abgelehnt wird?

**Antworten**

- Zu 1.: Der Mängelmelder dient dazu, dass Bürgerinnen und Bürger Mängel an städtischen Einrichtungen melden können, die auch durch die Stadt behoben werden können. Mängel auf Privateigentum können nicht von der Stadtverwaltung behoben werden.
- Zu 2.: Die Ablehnung der Anfrage im Mängelmelder erfolgte mit einem allgemeinen Textbaustein.
- Zu 3.: Der Stadtverwaltung ist der Zustand der Privatfläche bekannt. Sie wird als verkehrssicher eingestuft.
- Zu 4.: Der Stadtbetrieb (E18) kontaktierte die Eigentümer (Carolus Magnus GmbH). Die Eigentümer haben die Schäden auf dem Bücherplatz Anfang August nach eigenen Angaben behoben.
- Zu 5.: s. Antwort zu 4.
- Zu 6.: Eine Ablehnung basiert auf klaren Kriterien (kein Handlungsbedarf oder, wie in diesem Fall, keine Handlungsmöglichkeit). Für meldende Bürgerinnen und Bürger sind damit die Möglichkeiten, auf fremde private Liegenschaften Einfluss zu nehmen, sehr begrenzt.

**Weitere vorliegende Informationen zum „Bücherplatz“:**

Der FB 61/500 unternahm 2009 den Versuch der Neugestaltung des Bücherplatzes, zusammen mit der Ursulinerstraße. Leider war dies nicht erfolgreich.



Abbildung 1: Zustand der Fläche „Bücherplatz“ am 22.08.2024

gezeichnet  
Heiko Thomas  
(Beigeordneter Dezernat VII)

## Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 11.06.2024 -

### „Nicht barrierefreie Wahllokale“

#### *1. Wie viele Wahllokale waren bei der Europawahl nicht barrierefrei?*

Für die Barrierefreiheit wird §4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz herangezogen, demnach sind Wahllokale barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.

Gemäß dieser Definition waren in der Stadt Aachen bei der Europawahl 2024 von 233 Wahllokalen 95 nicht barrierefrei.

#### *2. Welche Pläne gibt es, die Zahl nicht barrierefreier Wahllokale zu verringern?*

Unter den 95 nicht barrierefreien Wahllokalen befinden sich 24 reine Briefwahllokale. In den bisher dazu genutzten Räumen ist keine Barrierefreiheit ohne größere bauliche Maßnahme herzustellen. Daher wird bei einer Begehung festzustellen sein, ob es alternative Räume im Gebäude gibt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, werden die vorhandenen Räume weiter genutzt.

Die 71 verbleibenden nicht barrierefreien Urnen-Wahllokalen befinden sich größtenteils in städtischen Schulgebäuden. Dort wird bei anstehenden Baumaßnahmen oder Erweiterungsmaßnahmen eine Barrierefreiheit so weit möglich hergestellt. In den Bestandsgebäuden werden aktuell keine baulichen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit geplant. Der Bereich Wahlen wird im Vorfeld der Wahlen im Jahr 2025 eine Begehung der Räumlichkeiten und eine Dokumentation der Gegebenheiten vor Ort vornehmen. Sollte es möglich sein, mit geringen Maßnahmen z.B. durch den Einsatz einer handelsüblichen Rampe, die Barrierefreiheit herzustellen, so werden für das Wahljahr 2025 solche Maßnahmen unter Berücksichtigung des finanziellen Aufwands ergriffen werden. Sollte die Barrierefreiheit nicht hergestellt werden können, so wird geprüft, ob es im näheren Umfeld evt. städtische Gebäude, z.B. KITAS als Ausweichwahllokale gibt.

Bei neu ausgewiesenen Wahllokalen wird prinzipiell die Barrierefreiheit als Auswahlkriterium berücksichtigt.

#### *3. Bei wie vielen Wahllokalen wird von einer verbesserten Barrierefreiheit bis zur Kommunalwahl 2025 ausgegangen?*

Hierzu können aktuell keine Angaben gemacht werden. Erst nach der konkreten abschließenden Bestandaufnahme durch den Bereich Wahlen, kann eine Einschätzung erfolgen.

4. *Wie werden Wähler\*innen deren Wahllokal nicht barrierefrei ist, über Alternativen (Briefwahl, Wahl in Bezirksämtern) informiert?*

Sowohl auf der Homepage der Stadt Aachen als auch über Social-Media-Kanäle wurden die Wähler\*innen darauf hingewiesen, dass durch die Beantragung der Briefwahl ein Wahlschein ausgestellt wird, der es ermöglicht, in einem anderen Wahllokal die Stimme abzugeben. Auch auf den zugestellten Wahlbenachrichtigungen werden alle Wahlberechtigten über diese Möglichkeit informiert. Zusätzlich informieren die Mitarbeiter\*innen im Wahlamt bei telefonischen Rückfragen über die genauen Gegebenheiten der Wahllokale und zeigen Alternativen auf.

Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Europawahl mit entsprechendem Wahlschein die Stimme in einem frei wählbaren Wahllokal der Stadt Aachen abgegeben werden konnte, während bei der Kommunal- und der Bundestagswahl dies nicht möglich ist. Die Stimmabgabe muss in einem Wahllokal des dem Wohnsitz entsprechenden Kommunalwahlbezirks bzw. Bundestagswahlbezirks erfolgen. Daher ist es zu bevorzugen, im Falle einer körperlichen Einschränkung, Briefwahlunterlagen zu beantragen und die Briefwahl zu vollziehen. Die Beantragung der Briefwahlunterlagen kann sowohl postalisch, per Email als auch online erfolgen. Die anschließende Stimmabgabe kann per Post unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten, durch Einwurf in einen städtischen Briefkasten oder per Abgabe der Briefwahlunterlagen in den Bezirksämtern oder dem Wahlamt erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit ist die direkte Stimmabgabe im Wahlamt. Hier können in einem Schritt Briefwahlunterlagen beantragt werden, diese ausgedruckt und ausgehändigt werden und schließlich die Unterlagen in einer Wahlkabine ausgefüllt und in eine Wahlurne geworfen werden. Sowohl die Bezirksämter also auch das in Aachen-Mitte am Blücherplatz verortet Wahlamt sind barrierefrei.

Über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Stimmabgabe wird ebenfalls auf der Homepage der Stadt Aachen als auch auf diversen Social-Media-Kanälen informiert. Im Jahr 2025 wird es voraussichtlich auch wieder möglich sein, im Bezirksamt Laurensberg die Stimme abzugeben. Aufgrund personeller Engpässe im Bezirksamt Laurensberg war es bei der Europawahl 2024 nicht möglich, im dortigen Bezirksamt die Briefwahl zu vollziehen. Eine Alternative in Richterich war gegeben.

Aktuell wird in der Statistikstelle zudem eine interaktive Karte für die Website entwickelt, auf der die Wahllokale im Stadtgebiet und deren Eigenschaften abgebildet werden. Bürger\*innen können so Informationen über die Wahllokale einholen, die örtlichen Gegebenheiten im Wahllokal einsehen

und basierend darauf die Entscheidung treffen, ob ein anderes Wahllokal in der Nähe in Frage kommt oder ob die komplette Briefwahl die bessere Alternative darstellt.

Zudem steht der Bereich Wahlen mit der Leitstelle „Menschen mit Behinderung“ im Austausch, um weitere Kommunikationswege auszuschöpfen und weitere Lösungen für die nicht barrierefreien Wahllokale zu finden.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der CDU-Fraktion durch die Ratsfrau Lürken vom 13.06.2024 zum Thema: Bauaufsichtliche Prüfung der Gebäude Wehmeyer sowie Beseitigung der unzulässigen Wohnnutzung der Dachfläche**

Vormerkung:

Im Rahmen der Beantwortung der Ratsanfrage hat der Fachbereich Bauaufsicht Stellungnahmen vom Projektteam Büchel und dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 32) eingeholt.

**Frage 1:**

Was ist der Verwaltung zu einer (vom Eigentümer nicht gestatteten) Nutzung der Dachfläche des Wehmeyer-Gebäudes durch Dritte zu Aufenthalts- und Wohnzwecken bekannt?

**Stellungnahme:**

Eine Nutzung der Dachfläche des Wehmeyer-Gebäudes durch Dritte zu Wohn- und Aufenthaltszwecken ist weder dem Fachbereich Bauaufsicht noch den anderen o.g. Dienststellen bekannt. Aktuell ist auch kein bauordnungswidriger Zustand im Wehmeyer-Gebäude bekannt.

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass im ebenfalls leerstehenden östlichen Nachbarhaus, der Eigentümer nach eigenen Angaben eine umfangreiche Videoüberwachung eingerichtet hat, um unbefugtes Eindringen zu verhindern.

**Frage 2:**

**Was hat die Verwaltung bisher unternommen, um die bauordnungsrechtlich widerrechtliche Nutzung zu unterbinden?**

**Stellungnahme:**

Da - wie oben ausgeführt - keine bauordnungsrechtlich widerrechtliche Nutzung dem Fachbereich Bauaufsicht bekannt ist, sind auch keine Maßnahmen eingeleitet worden.

**Frage 3:**

Ist der Verwaltung bekannt, was die APAG, die als städtische Tochter das Parkhaus betreibt, über welches man durch eine dauerhaft unverschlossene Türe auf besagte Dachfläche kommt, unternommen hat, um die Störung des Eigentums Dritter durch die Zugänglichmachung zu unterbinden?

**Stellungnahme:**

Nach Aussage der APAG ist sie Pächterin der Gebäudeeinheit des Parkhauses Galeria Kaufhof / City. Die angesprochene Notausgangstüre obliege der Verantwortung der Verpächterin Galeria.

Die Problematik der Notausgangstür wurde von der APAG bereits mehrfach an die Verpächterin adressiert und in Gespräche mit P&C, Galeria, evtl. anderen angrenzenden Eigentümer:innen geklärt werden. Ob und mit welchem Ergebnis diese Gespräche geführt worden sind, ist dem Fachbereich Bauaufsicht nicht bekannt.

Unabhängig davon führt das Sicherheitspersonal der APAG im mobilen Dienst aufgrund der Vorkommnisse in der Vergangenheit regelmäßige Kontrollfahrten durch und richtet ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich. Gleiches gilt für den von der APAG eingesetzten Sicherheitsdienst.

**Frage 4:**

**Wenn ja, was hat die APAG unternommen?**

**Stellungnahme:**

siehe Antwort zu Frage 4

**Frage 5:**

**Ist der Verwaltung bekannt, dass Bereiche des Dachs statische Probleme aufweisen und was hat die Verwaltung unternommen, um hierzu bauordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen?**

**Stellungnahme:**

Der Bauaufsicht sind keine statischen Probleme bekannt. Bislang gibt es auch keine Beschwerden oder anderen erkennbare Anzeichen, die auf statische Probleme schließen lassen.

**Frage 6:**

Inwiefern geht von der Immobilie unter Einbezug all dieser Gesichtspunkte eine Gefahr für die Allgemeinheit bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus und welche Maßnahmen werden von der Verwaltung ergriffen, um diese Gefahr zu beseitigen?

**Stellungnahme:**

Nach aktuellem Sachstand ist keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die ein Eingreifen bzw. Maßnahmen des Fachbereiches Bauaufsicht oder des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung erfordert, erkennbar.

**Frage 7:**

**Gibt es diesbezügliche Gespräche mit dem Eigentümer der Immobilie?**

**Stellungnahme:**

Bis auf die unter der Frage 3 angesprochenen Gespräche, die zwischen der APAG, P&C, Galeria und evtl. anderen angrenzenden Eigentümer:innen stattfinden sollten, sind dem Fachbereich Bauaufsicht keine Gespräche mit dem Eigentümer der Immobilie bekannt.



**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der CDU-Fraktion der Ratsfrau Frau Breuer vom 13.06.2024 zum Thema: Anwendung der Regelungen zum Bewohnerparken und Ausnahmen für Ärzte im Dienst und bei Hausbesuchen"**

**Frage 1: Inwiefern gibt es Ausnahmeregelungen zum Bewohnerparken für Gewerbetreibende, Freiberufler und deren Mitarbeitende?**

**Stellungnahme:** Die Kommunen können zur Erleichterung der Parkplatzsuche gemäß §46 StVO für Gewerbebetriebe und ambulante soziale Dienste Ausnahmegenehmigungen (Handwerkerparkausweis) erteilen.

Gewerbetreibende, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner\*innen sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, sind häufig für ihre Berufsausübung auf einen Parkplatz für ihr Kfz in der Nähe des Betriebes angewiesen. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann für den / die Geschäftsinhaber\*in bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner/ihrer Kraftfahrzeuge - nach einer Einzelfallprüfung - eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Die alleinigen An- und Abfahrten vom und zum Wohnort erfüllen die Kriterien nicht. Für Fahrzeuge der Mitarbeiter\*innen können keine Ausnahmeregelungen erteilt werden. Nähere Erläuterungen zur Anwendung unter Frage 2.

**Frage 2: Wie und anhand welcher Kriterien werden diese Ausnahmeregelungen von der Verwaltung genutzt?**

Es werden nach den Kriterien des so genannten Handwerkerparkerlasses Ausnahmegenehmigungen erteilt. Dabei ist anzumerken, dass der Erlass keine Nutzung des Handwerkerparkausweises in unmittelbarer Entfernung zum Betrieb erlaubt.

Von der Möglichkeit dem Geschäftsinhaber eines Gewerbebetriebes eine Ausnahmegenehmigung zum Parken am Betriebssitz zu erteilen wird – dem Beschluss des Mobilitätsausschusses folgend – kein Gebrauch gemacht. Bei Einführung des Bewohnerparkens im Frankenberger Viertel wurden durch die Verwaltung entsprechende Überlegungen angestellt und dem Mobilitätsausschuss empfohlen, ein Pilotprojekt zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende im Frankenberger Viertel durchzuführen. Der Mobilitätsausschuss ist dieser Empfehlung nicht gefolgt, siehe dazu auch Vorlage und Protokollauszug zu der Debatte <http://ratsinfo.aachen.de/bi/to020.asp?TOLFDNR=66810>

**Frage 3: Wo können Gewerbetreibende, Freiberufler und deren Mitarbeitende im Bereich der Lütticher Straße ihr (beruflich erforderliches) Fahrzeug während der Arbeitszeiten abstellen?**

**Stellungnahme:** Das Parken im öffentlichen Straßenraum ist auch nach der Einrichtung von Bewohnerparkzonen für alle grundsätzlich möglich. Gewerbetreibende, Freiberufler\*innen oder deren Mitarbeiter\*innen können ihr Kraftfahrzeug während der Arbeitszeit unter Auslage eines Parkscheins auf öffentlichen Parkständen im Bereich der Lütticher Straße parken.

Für Langzeitparkende wurde im Bereich der Lütticher Straße ein vergünstigter Tagstarif von 8 Euro/Tag statt 15 Euro/Tag (Einzelzahlung) eingerichtet, der einmalig am Automaten zu entrichten ist.

**Frage 4: Inwiefern bildet die Stellplatzsatzung die in den verschiedenen Bewohnerparkzonen ungleichmäßig vorhandenen öffentlich verfügbaren bzw. anmietbaren Stellplätze als erhöhte Anforderung zur Schaffung von Stellplätzen im privaten Raum ab?**

**Stellungnahme:** Gemäß §45 StVO in Verbindung mit der VwV zur StVO kann nur dort das Bewohnerparken eingerichtet werden, wo nachweislich mangels privaten Stellplätzen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner\*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufiger Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz zu finden. Gemäß §1 Stellplatzverordnung NRW wird in der Stellplatzsatzung geregelt, wie viele notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von (baulichen) Anlagen hergestellt werden müssen. Es gibt somit keine direkte Verknüpfung zur Stellplatzsatzung.

**Frage 5: Welche Möglichkeiten gibt es, um Ärzten Hausbesuche von Patienten zu erleichtern?**

**Stellungnahme:** Gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Verkehr vom 20.05.2021 – BIII B 3 - 78-12/7 zur Parkerleichterung für die Ärzteschaft zur Sicherung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung ist das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung zum Parken möglich. Die Einzelfallprüfung obliegt der Straßenverkehrsbehörde. Im Einzelfall können Stellplätze vor Ort für die Ärzteschaft reserviert werden.

**Frage 6: Wie kann die vom Bundesgesetzgeber geforderte flächendeckende, wohnortnahe vertragsärztliche Versorgung gewährleistet werden, wenn**

- a. der Zugang zu diesen Arztpraxen durch einen restriktiven Zugang zu Parkmöglichkeiten für einen Teil der Patienten eingeschränkt wird?
- b. der Betrieb der Arztpraxen aufgrund einer städtischerseits künstlich erzeugten schlechteren Erreichbarkeit, insbesondere in Kombination mit dem vorherrschenden Fachkräftemangel, gefährdet wird?

**Stellungnahme:**

zu a) Die Parkmöglichkeiten für Patient\*innen haben sich durch die Einrichtung von Bewohnerparkzonen und der damit zusammenhängenden Bewirtschaftung der Parkstände nicht verändert. Es stehen i.d.R. mehr freie Parkstände zur Verfügung, die nicht mehr von Dauerparkenden belegt werden. Lediglich die zum Teil angeordnete Höchstparkdauer (Tarifzone I (1 Stunde) und Tarifzone II „W“ (Weberstraße), „BU1“ (Burtscheid) von 2 Stunden) beschränkt die Nutzung der Parkstände und somit auch das Parken von Patient\*innen. Durch eine Ausweitung oder Aufhebung der Höchstparkdauer würde die Beschränkung geringer werden.

Zu b) Durch die Einrichtung der Bewohnerparkzonen wurde keine Fahrbeziehungen unterbrochen oder die Erreichbarkeit der Arztpraxen verändert. Bewohnerparkzonen stehen auch nicht im Zusammenhang oder Bewirken einen Fachkräftemangel.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage vom 13.06.2024 von Ratsfrau Iris Lürken, CDU, zur Vorkaufsrechtsnutzung in der Adalbertstraße**

- 1. Wurden in der Adalbertstraße in den letzten Monaten Grundstücke oder Grundstücksteile veräußert oder übertragen, die im Geltungsbereich einer Vorkaufsrechtssatzung liegen?**

Im Bereich Adalbertstraße existiert keine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 BauGB. Die Ausübung von Vorkaufsrechten beschränkt sich daher auf die Vorgaben des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB. Seit Januar 2024 wurde dem Fachbereich Immobilienmanagement ein Verkaufsfall in der Adalbertstraße durch das beurkundende Notariat angezeigt.

- 2. Wenn ja, wie viele und mit welcher Gesamtgröße?**

Das veräußerte Grundstück hat eine Gesamtgröße von 625 m<sup>2</sup>.

**Die Stellungnahmen zu den restlichen Fragen in der Ratsanfrage sind nichtöffentlich.**

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Norbert Plum, SPD, vom 14.05.2024 zum Thema: Städtebauliche Wettbewerbe**

**Frage 1:**

**Wie viele städtebauliche Wettbewerbe und sonstige städtebaulichen Qualifizierungsverfahren wurden in den letzten sechs Jahren von den zuständigen Stellen beschlossen und auf den Weg gebracht? Um eine Aufschlüsselung pro Jahr wird gebeten.**

**Stellungnahme:**

Es wurden die Qualifizierungsverfahren von 2014 bis 2024 betrachtet. Siehe Anlage 1.

2014:	1 Qualifizierungsverfahren
2015:	1 Qualifizierungsverfahren
2016:	2 Qualifizierungsverfahren
2017:	1 Qualifizierungsverfahren
2018:	1 Qualifizierungsverfahren
2019:	-
2020:	2 Qualifizierungsverfahren
2021:	4 Qualifizierungsverfahren
2022:	1 Qualifizierungsverfahren
2023:	5 Qualifizierungsverfahren
2024:	3 Qualifizierungsverfahren

**Frage 2:**

**Wie viele von diesen Maßnahmen haben bislang zu einem Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan oder zu einer Baugenehmigung geführt?**

**Stellungnahme:**

Vier Qualifizierungsverfahren haben bislang zu einem Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan oder zu einer Baugenehmigung geführt. Zusätzlich hat ein Qualifizierungsverfahren zu einem Planungsbeschluss geführt.

**Frage 3:**

**Wie lange war der Zeitraum zwischen Beschluss über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahme bis zum Satzungsbeschluss? Bitte einzelne Verfahren mit Zeitdauer auflisten.**

**Stellungnahme:**

Um die Projekte miteinander zu vergleichen wurde der Beschluss der Auslobung als Startpunkt festgelegt (Ausnahme Altstadtquartier Büchel kooperative Planungswerkstatt). Die Zeitachsen der Projekte „Süsterfeldstraße / Am Guten Hirten, Franzstraße und Erweiterung Uniklinik können der Tabelle in der Anlage 1 entnommen werden.

**Frage 4:**

**Wie lange dauern durchschnittlich Bebauungsplanverfahren vom ersten Beschluss bis zum Satzungsbeschluss in den letzten sechs Jahren?**

**Stellungnahme:**

Bei der Erhebung wurden grundsätzlich keine Änderungen oder Aufhebungen von Bebauungsplänen aufgeführt. Der erste Beschluss ist entweder der Aufstellungsbeschluss oder der Beschluss zur Programmberatung.

Die durchschnittliche Dauer betrug insgesamt ca. 5 Jahre. Siehe Anlage 2.

Projekt	Qualifizierungsverfahren	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Süsterfeldstraße/ Am Guten Hirten	Landeswettbewerb, nicht offener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weiten Bewerbungsverfahren	A	E	P	S	B			B				
		16.01.2014 - 03.12.2014		13.10.2016									
Altstadtquartier Büchel	nichtoffener städtebaulicher Realisierungswettbewerb		A	E									
			11.06.2015 - 26.11.2015										
Franzstraße	Nicht offener Realisierungswettbewerb			A	E	P					S		
				21.04.2016 - 07.10.2016							06.07.2023		
Erweiterung Uniklinik	einphasiger Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren			A	P	E			S		B		
				16.06.2016 - 30.03.2017					25.11.2021		28.06.2023		
Wohnanlage Rütcher Straße	nicht offener städtebaulicher Realisierungswettbewerb als Einladungswettbewerb im kooperativen Verfahren					A	E					P	
						06.04.2017 - 13.07.2017						20.06.2024	
Luisenhöfe	nicht offener städtebaulicher Einladungswettbewerb mit Partizipation					A	E	P					
						17.05.2018 - 04.09.2018							
Altstadtquartier Büchel	kooperative Planungswerkstatt							A	E		P		
								09.01.2020 - 23.01.2021			02.08.2023		
Grauenhofer Weg	Ideenwerkstatt							A	E		P		
								10.12.2020 - 03.03.2021					
FH Campus	Werkstattverfahren mit 3 interdisziplinären Planungsteams eines beauftragten Architekturbüros								A	E	P		
								04.03.2021 - 10.06.2021					
Umgestaltung Theaterplatz & Umgebung	nicht offener Realisierungswettbewerb und vorgeschaltetem Bewerbungsverfahren								A	E		PB	
									10.06.2021 - 28.10.2021		07.12.2023		
Kur- und Rehastandort Burtscheid	Kooperatives Werkstattverfahren								A	E			
									04.11.2021 - 03.02.2022				
Studierendenwohnen Karl-Marx-Allee	Mehrfachbeauftragung								A	E	B		
									04.11.2021 - 11.03.2022		20.07.2023		
Kloster Preusweg	Werkstattverfahren									A	E		
									05.05.2022 - 10.08.2022				
Liebig-Höfe	einphasiger nichtoffener städtebaulich und freiraumplanerischer Wettbewerb								P		A	E	
									10.02.2022		09.02.2023 - 12.06.2023		
„Altstadtquartier Büchel“	nichtoffener freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb										A	E	
											09.03.2023 - 20.06.2013		
Kurbrunnenstraße	Workshop in drei Phasen; Architektur, Städtebau, Freiraum, Mobilität, Lichtplanung, Kunst am Bau					P					A	E	
						08.11.2018					19.10.2023 - 14.06.2024		
Seffenter Weg	Mehrfachbeauftragung										A	E	
											16.11.2023 - 05.07.2024		
4. Feuer- und Rettungswache	nichtoffener, einphasiger städtebaulicher, freiraumplanerischer und architektonischer Wettbewerb										A	E	
											16.11.2023 - 05.09.2024		
Mariabrunnstraße/ Weberstraße	zweiphasiges dialogorientiertes Werkstattverfahren mit Mehrfachbeauftragung					P					A	E	
						28.06.2018					20.06.2024 - 28.10.2024		
Rochusstraße	Landeswettbewerb, nichtoffener Realisierungswettbewerb mit vorgeschaltetem EU-weiten Bewerbungsverfahren										A	E	
											18.04.2024 - 11.12.2024		
Vaals Grenze	zweistufiges Werkstattverfahren										A		
											29.08.2024		

- Legende:**
- A Beschluss (der Auslobung) im PLA
  - E Entscheidung / Preisgerichtssitzung
  - P Programmberatung
  - S Satzungsbeschluss Bebauungsplan
  - B Baugenehmigung
  - PB Planungsbeschluss

Name Bebauungsplan	Satzungsbeschluss (Bekanntmachung)	Dauer in Monaten
--------------------	---------------------------------------	------------------

2014	Joseph-von-Görres-Straße/ Wertzgelände	17.07.2014	114
	Beverstraße	06.01.2014	95
	Rombachstraße/ Bobenden	24.07.2014	74
	Adalbertsteinweg	24.07.2014	6
	Peliserkerstraße / Gneisenaustraße	24.07.2014	8
	Peterstraße / Blondelstraße	23.10.2014	7
	Neuenhofer Weg / Kinder- und Jugendpsychiatrie	12.11.2014	33
			<b>48,1</b>

2015	Laurentiusstraße/ Laurentiushang Nord	22.01.2015	64
	Soerser Weg / Wohnbebauung	19.11.2015	81
	Adalbertsteinweg/Bismarckstraße	22.01.2015	7
			<b>50,7</b>

2016	Kornelimünster West / Oberforstbacher Str.	11.02.2016	55
	Vaalseer Straße/ Evang. Kirche	17.06.2016	30
	Süsterfeldstraße / Süsterau	02.06.2016	24
	Münsterstraße – Wohnen und Arbeiten	18.02.2016	185
	Zollamtstraße	10.11.2016	89
	Preusweg Nord	27.10.2016	70
	Krefelder Straße / Grüner Winkel	11.01.2016	37
	Wildbacher Mühle	15.07.2016	20
	Eilendorfer Straße/ Am Tiergarten	05.10.2016	137
	Trierer Straße/Vennbahnweg	21.06.2016	48
	Süsterfeldstraße/ Am Guten Hirten	13.10.2016	19
Wildbacher Mühle	15.07.2016	20	
			<b>61,2</b>

2017	Weißhausstraße / Höfchensweg	19.01.2017	125
	Rombachstraße/ Vennbahnweg	18.05.2017	59
	Rombachstraße/ Wolferskaulwinkel	13.12.2017	22
			<b>68,7</b>

2018	Birmarckstraße	07.03.2018	18
	Verlautenheidener Straße / Kelmesbergweg	02.08.2018	44
	Lütticher Straße/ Unterer Backertsweg	13.01.2018	58
	Parkhaus Uniklinik	02.08.2018	28
	Erweiterung Uniklinik	02.08.2018	23
	Trierer Straße / Ellerstraße	08.11.2018	15
			<b>31,0</b>

2019	Niederforstbacher Straße/ Beckerstraße	27.06.2019	26
	Wilmersdorfer Straße/Friedhof Hüls	21.02.2019	7
			<b>16,5</b>

2020	Goffartstraße / Bergische Gasse	16.09.2020	74
	Trierer Straße/Schönforststraße	09.01.2020	11
	Burggrafenstraße / Wiesental	19.03.2020	78
	Werkstraße/Pascalstraße	07.10.2020	34
	Gewerbegebiet Schlottfeld Teil II	05.03.2020	270
			<b>93,4</b>

2021	Kornelimünster West/August-Macke-Straße	24.04.2021	125
	Erweiterung Uniklinik	25.11.2021	62
	Campus West	09.09.2021	149
	Blondelstraße/Promenadenstraße	25.11.2021	26
			<b>90,5</b>



2022	Höfchensweg/Ronheider Winkel	30.06.2022	87
	Charlottenburger Allee/ Elleter Feld	25.08.2022	220
	Großkölstraße/Minoritenstraße	24.02.2022	69
	Kurbrunnenstraße/Bachstraße Teilung: Kurbrunnenstraße/ Am Viadukt Nr. 1011 (>	09.06.2022	67
	Vaalse Str./ Neuenhofer Weg	30.09.2022	40
	Antoniusstraße	25.05.2022	16
	Burtscheider Straße / Kasinostraße	21.07.2022	64
			80,4

2023	Karl-Kuck-Straße/Sportplatz	12.10.2023	89
	Franzstraße/ Ehemalige Schule	06.07.2023	63
	Roermonder Straße/ Rüscher Straße	15.06.2023	54
	Sonnenscheinstraße/Neue Dauerkleingartenanlage	24.02.2023	41
	Roermonder Straße/Henricistraße	24.02.2023	34
			56,2

2024	Branderhofer Weg/ Am Römerhof	09.01.2024	115
------	-------------------------------	------------	-----

Durchschnittliche Dauer in Monaten	64,6974026
Durchschnittliche Dauer in Jahren	5,391450216

Stand: August 2024

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Pilgram, GRÜNE, vom 14.08.2024, zum Grundstück Ecke Beverstraße/Turpinstraße**

Die Baustelleneinrichtung in der Beverstraße wurde für den Zeitraum vom 10.06.2024 bis 31.12.2024 genehmigt.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen (Wege, Plätze) erfolgt durch "Gemeingebrauch" oder im Wege der "Sondernutzung". Nach positivem Recht ist die Sondernutzung die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus und bedarf einer Erlaubnis.

Nach der Gesetzeslage ist eine "Sondernutzung" immer dann gegeben, wenn die Benutzung einer Straße nicht als Gemeingebrauch zu qualifizieren ist.

Eine Sondernutzung wird auf Antrag geprüft und trotz notwendiger/unvermeidbarer Baumaßnahmen mit dem obersten Ziel einer sicheren Verkehrsführung (KFZ, Fußgänger, Radfahrer und Buslinienverkehr) genehmigt.

Im Antragsverfahren wurden unter Beteiligung verschiedener Fachdienststellen (Feuerwehr, Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Straßenbauabteilung, etc.) verschiedene Möglichkeiten erörtert und unter Berücksichtigung der Richtlinien für Absicherung an Straßen zu der derzeitigen Sondernutzungserlaubnis entschieden.

Fußgänger\*innen werden an entsprechenden Stellen auf die andere Straßenseite verwiesen. Die Einzäunung der Gehwege sowie des Parkautomaten sind aufgrund der Größe des Bauvorhabens leider unvermeidbar. Mit der notwendigen Einzäunung des Parkautomaten geht keine Befreiung von der Parkgebührenpflicht einher, sodass die Parkenden auf andere Parkautomaten oder auf die digitale Zahlfunktion ausweichen müssen, auf die hingewiesen wird.

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 24.04.2018 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 (hier: 10.419,00 €).